Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

№ 179. Montag, den 28. Juni. 1847.

Bekanntmachung.

Auf das mit dem 1. Juli 1847 beginnende neue Quartal des Leipziger Tageblattes werden Bestellungen in unterzeichneter Expedition (Johannisgasse Nr. 48) angenommen; auswärtige Interessenten aber wollen sich deßhalb an die hiesige Königl. Zeitungs-Expedition oder an die mit derselben in Verbindung stehenden Postämter wenden. Der Preis beträgt vierteljährlich 1 Thlr. pränumerando. Ankündigungen aller Art, welche durch dieses Blatt die größte Verbreitung finden, werden eine breite oder zwei Spaltzeilen zu 2½ Ngr. berechnet, mit größerer Schrift nach Verhältniß, und angenommen in der Expedition, Johannisgasse Nr. 48, so wie in den Wochentagen auch in der Buchhandlung von J. Klinkhardt, Ritterstraße, gr. Fürstencollegium, neben der Buchhändlerbörse. Eine einzelne Nummer kostet 12 Pf. Für eine Extrabeilage sind 2 Thlr. zu vergüten.

Leipzig, im Juni 1847. **Expedition des Leipziger Tageblattes.**

Bekanntmachung.

Auf den Antrag des hiesigen Handelsvorstandes werden rücksichtlich der Aufnahme und des Auslernens der Lehrlinge von den nicht zu der Kramerinnung gehörigen Mitgliedern des Handelsstandes folgende Bestimmungen getroffen.

1.

Außer den Mitgliedern der Kramerinnung sind nur Grossokaufleute, welche zu der kaufmännischen Steuerquote gezogen sind, berechtigt, Lehrlinge des Handelsstandes anzunehmen und auslernen.

2.

Jeder Lehrling, welcher in einer Grossohandlung aufgenommen wird, ist von dem Lehrherrn längstens binnen drei Monaten nach erfolgter Annahme bei dem Cassirer der Handlungsdeputirten anzumelden, welcher denselben gegen Erlegung von zwei Thalern zur Casse der Handlungsdeputirten in die Lehrlingsrolle einträgt.

3.

Nach vollendeter Lehrzeit ist der Lehrherr binnen gleicher Frist verbunden, ebendaselbst die Anzeige wegen Ausschreibung des Lehrlings zu bewirken, und dafür drei Thaler an dieselbe Casse zu entrichten.

4.

Nach erfolgter Ausschreibung des Lehrlings hat der Lehrherr einen Lehrbrief, worin die Zeit der Annahme und der bestandenen Lehrjahre anzugeben ist, auszustellen und mit dem von ihm geführten Handlungssiegel zu besiegeln, und ist sodann dieser Lehrbrief von dem jedesmaligen Senior und Cassirer der Handlungsdeputirten unter Beifügung des Siegels der Handlungsdeputirten mit zu vollziehen.

5.

Ohne die gehörig erfolgte Anmeldung und Abmeldung des Lehrlings findet diese zur Gültigkeit des Lehrbriefs erforderliche Mitvollziehung nicht statt.

6.

Die Anmeldung der zur Zeit dieser Bekanntmachung bereits in der Lehre stehenden und noch nicht angemeldeten Lehrlinge ist von den Lehrherren spätestens binnen einem Monate von dieser Zeit an zu bewerkstelligen.

7.

Jeder Lehrherr, welcher die Befolgung vorstehender Vorschriften unterläßt, ist auf erfolgte Anzeige des Handelsvorstandes mit einer Strafe von zehn Thalern zu belegen.

Leipzig, den 10. Juni 1847. Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Groß.

Aufruf
an alle Landwirthe, größere und kleinere Ländereien- und Gutsbesitzer, in Betreff der allgemeinen Noth und Theurung.*)

Landwirthe und Nichtlandwirthe werden bei der gegenwärtigen Noth und Theurung, in welche fast ganz Europa gerathen und befangen ist, erkennen, daß ganz andere Anstrengungen, als Geldmittel es vermögen, gemacht werden müssen, um die von Jahr zu Jahr immer höher und höher steigende Noth und Theurung für die Zukunft abzuwenden. Denn Geld kann — wie zwar schon erkannt — das menschliche Leben nur so lange erhalten, als seine Quelle nicht erschöpft und die vorhandenen Vorräthe noch nicht aufgezehrt sind, aber unbestritten keine wohlfeilen Zeiten schaffen.

*) Aus Nr. 133 des Dresdner Tageblatts dem vom Verf. ausgesprochenen Wunsche gemäß aufgenommen.